



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **13/20/06G**
Vom **15.05.2013**
P121341

Ratschlag Erweiterung Hochstrasse 100; Änderung Bebauungsplan Nr. 144

12.1341.01, Ratschlag des RR vom 04.09.2012

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 12.1341.01 vom 4. September 2012 und nach dem mündlichen Antrag der Bau- und Raumplanungskommission vom 15. Mai 2013, beschliesst:

I. Änderung eines Bebauungsplans

Der Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung eines Überbauungsplans und Erlass von speziellen Bauvorschriften für das Coop Schweiz Areal zwischen Güterstrasse, Thiersteinerallee, Hochstrasse, Uhlandstrasse und Tellstrasse vom 15. Dezember 1994 wird wie folgt geändert:

Ziff. 1. Bebauungsplan erhält folgende neue Fassung:

Der Überbauungsplan Nr. 11'932 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 6. Juli 1994 wird aufgehoben. An dessen Stelle wird der Bebauungsplan Nr. 13'630 des Planungsamts vom 23. Januar 2012 verbindlich erklärt.

Ziff. 2. samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Bebauungsplan

Für das im Bebauungsplan Nr. 13'630 des Planungsamts vom 23. Januar 2012 bezeichnete Gebiet werden folgende Vorschriften erlassen:

¹ SG 730.100.

Ziff. 2.5. neue Fassung:

Geschäftsgebäude B1 ("Coop Schweiz") und B2 ("Haus Rapp").

Ziff. 2.5.1., 2.5.4. und 2.5.5 werden ersatzlos gestrichen.

Es wird folgende neue Ziff. 2.5.6. beigefügt:

2.5.6. Die Gestaltung des Aussenraums hat erhöhten Ansprüchen zu genügen. Die gemäss Ziff. 2.1.4. erforderliche Freifläche und die nach den allgemeinen Grundsätzen als Garten oder Grünfläche anzulegende Fläche darf unterschritten werden, wenn sie gemäss einem Gesamtkonzept hochwertig gestaltet und begrünt wird.

II. Änderung der Bau- und Strassenlinien

Der Bau- und Strassenlinienplan Nr. 13'361 des Planungsamts vom 23. Januar 2012 für die Bau- und Strassenlinienänderung im Bereich Hochstrasse und Umlandstrasse wird genehmigt.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.